

Startseite

HEGA 03/2012 - 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung

Geschäftszeichen: PEG1 / MI 1 – II-1201.4 / 5791.1

Gültig ab: 20.03.2012

Gültig bis: 31.03.2015

SGB II: Weisung (GA Nr. 11/2012)

SGB III: Weisung

Bezug: E-Mail Info SGB III und SGB II vom 06.10.2011

Zusammenfassung

Am 01.04.2012 tritt das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) in Kraft, das für bundesgesetzlich geregelte Berufe die Verfahren zur Festlegung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungen mit inländischen Ausbildungsnachweisen regelt. Es beinhaltet u.a. einen generellen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren.

1. Ausgangssituation
2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene
3. Eigene Entscheidung und Absicht
4. Einzelaufträge
5. Koordinierung
6. Haushalt
7. Beteiligung

1. Ausgangssituation

Das Anerkennungsgesetz tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Das Gesetz dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im deutschen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Es soll damit die Sicherung des Fachkräfteangebots unterstützen, die Eingliederungschancen von zugewanderten Menschen in den Arbeitsmarkt erhöhen und die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Kräfte aus dem Ausland steigern.

Die wichtigsten Inhalte des Gesetzes im Überblick:

- **Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit:**
Das Gesetz beinhaltet für bundesrechtlich geregelte Berufe (diese umfassen reglementierte und nicht-reglementierte Berufe) einen Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungen mit inländischen Ausbildungsnachweisen. Bisher bestand ein solcher Rechtsanspruch nur für EU-Bürger/-innen mit Abschlüssen in reglementierten Berufen und für Spätaussiedler/-innen. Reglementiert bedeutet, dass die Ausübung des jeweiligen Berufes (z.B. Arzt, Lehrer) durch ein Gesetz oder eine Verordnung geregelt ist. Für den Zugang und die Ausübung eines reglementierten Berufes ist also eine Anerkennung notwendig.
- **Bundesweit möglichst einheitliche Kriterien:**
Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sollen bundesweit möglichst einheitliche Kriterien gelten. Entscheidend ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Abschluss bestehen. Berufserfahrung wird stärker berücksichtigt und schnelle Verfahren werden durch eine gesetzliche geregelte Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährleistet.
- **Berufserfahrung wird berücksichtigt:**
Für den Antrag ist eine abgeschlossene ausländische Ausbildung Voraussetzung. Nachgewiesene Berufserfahrungen sollen jedoch bei festgestellten wesentlichen Unterschieden zwischen Auslands- und Inlandsabschluss als möglicher Ausgleich dieser Unterschiede berücksichtigt werden.
- **Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen ausländischem Abschluss und deutschem Referenzberuf:**
Entscheidend sind nur noch wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischen Abschluss und dem deutschen Referenzberuf. Im Fall festgestellter wesentlicher Unterschiede werden bei Ausbildungsberufen im dualen System die vorhandenen Berufsqualifikationen sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung dargelegt. Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufszulassung festzulegen (ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder Ablegen einer Prüfung), die in den einzelnen Berufsrechten unterschiedlich ausgeregelt sind.
- **Schnelles Verfahren:**
Wenn alle Unterlagen vollständig sind, beginnt die zuständige Stelle mit der Gleichwertigkeitsprüfung. Ab dem 01.12.2012 soll das Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern (Drei-Monats-Frist gilt ab 01.12.2012). Die Entscheidungsfrist kann in Einzelfällen gehemmt oder verlängert werden.

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene

Mit dem Gesetz wird beabsichtigt, dass künftig für Anerkennungssuchende, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Betriebe nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung stehen und dadurch die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt wird. Der Gesetzestext und eine erläuternde Unterlage sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Bundesländer werden zu den landesrechtlich geregelten Berufen eigene Anerkennungsgesetze erlassen.

3. Eigene Entscheidung und Absicht

3.1 Aufgabe der Agenturen für Arbeit (AA) und gemeinsamen Einrichtungen (gE): Arbeitsmarktberatung mit Bezug zur Anerkennung des ausländischen Abschlusses

Frage- und Problemstellungen aus dem Bereich "Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen" waren und bleiben Gegenstand der gesetzlich verankerten Arbeitsmarktberatung durch die AA und die gE, soweit diese für die Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Relevanz sind. Sie ist eine Pflichtaufgabe entsprechend den §§ 29 ff. i. V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 SGB III und eine Ermessensleistung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. den §§ 29 ff. SGB III. Sie ist keine neue Aufgabe durch die Einführung des Anerkennungsgesetzes.

Die Arbeitsmarktberatung mit Bezug zu Anerkennung umfasst:

- **Einschätzung der Integrationschancen**
Die Integrations-/Vermittlungsfachkraft schätzt die ausbildungsadäquaten Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht.
- **Hinweis auf die für die Anerkennung zuständige Stelle**
Die Integrations-/Vermittlungsfachkraft verweist auf die für die Anerkennung zuständige Stelle und nutzt hierfür das vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) entwickelte Informationsportal www.erkennung-in-deutschland.de, das ab 01.04.2012 zur Verfügung steht (s. Ziff. 3.2.1).
Sofern das Portal keinen Hinweis auf die zuständige Stelle ermöglicht, sind die Kundinnen und Kunden an die Beratungsstellen des Netzwerkes Integration durch Qualifizierung (IQ-Netzwerk) zu verweisen (s. Ziff. 3.2.2). Für den Verweis an die zuständige Stelle ist eine Identifizierung (Vorklärung) des möglichen deutschen Referenzberufs, mit dem die ausländische Qualifikation vergleichbar ist, durch die Integrations-/Vermittlungsfachkraft notwendig.
- **Aushändigung der Checkliste**
Die Integrations-/Vermittlungsfachkraft kann bei Bedarf die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung erstellte Checkliste (Anlage 3) als Hilfestellung für die Antragstellung bei der zuständigen Stelle aushändigen.

3.2 Weitere Akteure mit begleitenden Informations- und Beratungsleistungen

3.2.1 Servicehotline und Internetportal

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird ab 01.04.2012 eine Hotline einrichten. Die Telefonnummer der Hotline wird an diesem Tag bekannt gegeben. Die Hotline erteilt insbesondere Kundinnen und Kunden Auskünfte zum Anerkennungsgesetz - und verfahren.

Außerdem wird das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) mit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes ein Informationsportal freischalten, über das unter der Adresse www.erkennung-in-deutschland.de die für die Verfahren zuständigen Stellen ermittelt werden können. Das Portal wird an aktuelle Entwicklungen angepasst und in Zukunft auch Informationen zu Regelungen der Länder beinhalten. Die detaillierten Leistungsmerkmale von Servicehotline und Internetportal sind in Anlage 4 beschrieben.

3.2.2 Beratungsstellen des IQ-Netzwerkes und Dritter

- **Träger im Rahmen des Bundesprogramms "Integration durch Qualifizierung (IQ)"**
Die Aufgabe der Erstinformation und Verweisberatung (Lotsenfunktion) wurde den Trägern im Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" übertragen. Die Lotsenfunktion umfasst neben dem Vorhalten von Erstinformationen zu gesetzlichen Grundlagen und Verfahren die Ermittlung der für die Anerkennung zuständigen Stellen (Verweisberatung). Das Beratungsangebot umfasst u.a. Hinweise zum Anerkennungsverfahren und den vorzulegenden Unterlagen. Die Ausgestaltung dieser Beratungsangebote ist regional unterschiedlich. Einige Anlaufstellen bieten ergänzend zur Erst- und Verweisberatung eine weitergehende Unterstützung für Anerkennungssuchende an. Eine aktuelle Auflistung der regional zuständigen Erstanlaufstellen kann unter der Adresse www.netzwerk-iq.de aufgerufen werden. Den AA und gE werden von Trägern des IQ-Netzwerkes außerdem Schulungen zum Anerkennungsgesetz angeboten. Der Leistungsumfang der Anlaufstellen des Förderprogrammes IQ ist in Anlage 4 beschrieben.
- **Weitere Beratungsstellen**
In einigen Bundesländern wurden Beratungsstellen eingerichtet, die ein umfassendes Beratungsangebot für Anerkennungssuchende vorhalten. Der Aufbau weiterer Stellen ist in Planung. Ergänzende Beratungsdienstleistungen bieten u.a. Migrationsberatungsdienste, Jugendmigrationsberatungsdienste oder Träger der Bildungs- und Weiterbildungsberatung an.

3.2.3 Zuständige Stellen

Die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen (z.B. Länderbehörden, IHK, HWK) bieten bei der Antragsstellung eine Einstiegsberatung zur Gleichwertigkeitsprüfung an. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung des deutschen Referenzberufes als Voraussetzung für die Antragstellung.

3.2.4 Bildung-Beruf-Arbeitsmarkt

Weitere aktuelle Informationen zum Thema Anerkennung von Qualifikationen finden sich zudem auf der Intranetplattform "Bildung-Beruf-Arbeitsmarkt" der BA.

3.3 Fördermöglichkeiten

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens, z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen der Antragsunterlagen und für eventuell erforderliche Nachqualifizierungen, obliegen grundsätzlich dem/der Antragsteller/in selbst. Bundesprogramme zu deren Finanzierung sind derzeit nicht vorgesehen.

Für die Förderung der Kundinnen und Kunden der AA und gE gelten die üblichen gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB II und SGB III mit den nachfolgenden Hinweisen:

- **Vermittlungsbudget**
Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen
- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**
Eine Förderung ist über § 45 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) möglich, soweit die berufliche Kenntnisvermittlung die Dauer von maximal 8 Wochen nicht überschreitet. Dabei sind grundsätzlich zwei Zugangswege zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III möglich. So kann die Kenntnisvermittlung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III bei mehreren Kunden mit gleicher Bedarfslage im Rahmen einer Modulmaßnahme vom Regionalen Einkaufszentrum eingekauft werden. Allerdings empfiehlt es sich, für Einzelfälle die Förderzusicherung im Rahmen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einem Träger zu nutzen. Dieser kann nur für zugelassene Maßnahmen eingesetzt werden.
- **Förderung der beruflichen Weiterbildung**
Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung und i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II für den Bereich der Grundsicherung können u.a. auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen gefördert werden. Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Externenprüfung oder einer beruflichen Neuorientierung im Rahmen einer Umschulung. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 36 Handwerksordnung sowie Umschulungen sind für Geringqualifizierte insbesondere im Rahmen der Initiative zur Flankierung des Strukturwandels und dem Programm WeGebAU für Beschäftigte förderbar.

3.4 Anpassungen in VerBIS

Aufgrund der Gesetzesänderungen wird die bisherige Kennzeichnungsmöglichkeit ausländischer Abschlüsse in VerBIS zur P21 und P22 ausgebaut. Die bisherige Kennzeichnungsmöglichkeit war dazu da, um reglementierte und nicht anerkannte Berufe zu kennzeichnen. Mit den VerBIS-Änderungen zur P21 wird es möglich sein, auch nicht reglementierte Berufe zu kennzeichnen und zudem die verschiedenen Phasen und Ergebnisse eines Anerkennungsverfahrens abzubilden:

- anerkannter Abschluss
- teilweise anerkannter Abschluss
- reglementierter und nicht anerkannter Abschluss
- nicht reglementierter und nicht anerkannter Abschluss
- Anerkennung wird geprüft

Um eine Unterstützung bei der Frage zu bieten, ob es sich um einen reglementierten oder nicht reglementierten Beruf handelt, werden bei bundesweit reglementierten Berufen Hinweismeldungen bei der Erfassung des Lebenslaufs in VerBIS gegeben.

3.5 Anpassung der Handlungsstrategie

Die Handlungsstrategie "Ausländische Bildungsabschlüsse, Qualifikation, Zertifikate anerkennen" wurde entsprechend angepasst. Die Handlungsstrategie enthält u.a. den Link zur Datenbank des BiBB sowie die Checkliste des BMBF.

4. Einzelaufträge

Die RD

- koordinieren den Prozess in ihren Bezirken und nehmen die erforderlichen Abstimmungen mit den für sie zuständigen regionalen Netzwerken im Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung“ vor.
- berichten der Zentrale bis zum 31.5.2012 zum Stand der Umsetzung der Begleitung des Anerkennungsgesetzes und zum Stand der länderspezifischen Gesetzgebungsverfahren zur Anerkennung in ihren Bezirken mit beigefügtem Berichtsformat (Anlage 5).

Die AA und gE

- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Inhalt dieser Geschäftsanweisung und die wesentlichen Änderungen, die sich im Zusammenhang mit dem Anerkennungsgesetz ergeben, kennen und im Rahmen der Arbeitsmarktberatung anwenden.
- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die VerBIS-Kennzeichnungen vornehmen.
- entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zum Anerkennungsgesetz

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

förmliches Beteiligungsverfahren

Anlage:

Veröffentlichung ohne Anlage



Bundesagentur für Arbeit Stand 20.03.2012